

Sparda-Bank Hamburg eG

Präsident-Krahn-Str. 16-17, 22765 Hamburg, BLZ 20690500

SpardaRentePlus

Altersvorsorgevertrag nach dem Altersvermögensgesetz
(Bankguthaben mit Zinsansammlung) (Referenzzins)

Filiale:

Kundennummer:

Name des Kontoinhabers:

Vorname, Name

Geburtsdatum

Anschrift -Straße, Haus Nr., PLZ, Wohnort-

Nachweis der Zertifizierung:

Zertifizierungsstelle: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht - Zertifizierungsstelle - Postfach 1308 53003 Bonn	Zertifizierungsnummer: 0 0 1 5 4 0	Datum, zu dem die Zertifizierung wirksam geworden ist: 01.01.2002
--	---	--

"Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10 a des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind."

I. Ansparphase

1. Kontoeröffnung

Die Bank richtet für den Sparer das SpardaRentePlus Konto Nr. _____ ein, dem die eingehenden Zahlungen als Bankguthaben mit Zinsansammlung gutgeschrieben werden.

2. Ratensparvereinbarung

Der Sparer verpflichtet sich jeweils monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich

beginnend am _____ folgende Rate einzuzahlen: _____ EUR.

Der Vertrag beginnt mit Eingang der ersten Zahlung.

Der Sparer ermächtigt die Bank, die Rate jeweils zum oben vereinbarten Termin per Lastschrift von nachstehendem Konto einzuziehen:

Kontonummer Bankleitzahl Name der Bank

3. Ratenaussetzung und Änderung der Ratenhöhe

Der Sparer kann die Ratenzahlung aussetzen, somit den Vertrag ruhen lassen, oder zur Ausschöpfung der staatlichen Förderung seine Raten anpassen. Änderungen der Ratenhöhe bedürfen zur Wirksamkeit der rechtzeitigen schriftlichen Mitteilung an die Bank. Eine Erhöhung über die staatlich geförderten Altersvorsorgebeiträge hinaus bedarf der Zustimmung der Bank.

4. Zinsvereinbarung

Der Zinssatz ist an der Umlaufrendite öffentlicher festverzinslicher Anleihen¹ orientiert und liegt **0,5** Prozentpunkte unter der Umlaufrendite, wie sie zur Quartalsmitte festgestellt wird.

Der Zinssatz beträgt demnach zurzeit _____ %.

Die Bank wird den Zinssatz jeweils am 15. der Monate Februar, Mai, August und November der an diesem Tag gültigen Umlaufrendite anpassen. Sollte am jeweiligen Stichtag die oben genannte Umlaufrendite nicht festgestellt sein, gilt die zuletzt festgestellte entsprechende Umlaufrendite. Bei Vertragsschluss ist jeweils der Zinssatz des letzten Stichtags maßgebend.

Die Zinsen sind jeweils am Ende des Kalenderjahres fällig und werden dem SpardaRentePlus Konto gutgeschrieben.

Die Zinsvereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Macht die Bank von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, wird sie dem Sparer eine für ihn mindestens gleichwertige modifizierte Zinsvereinbarung anbieten.

Teilverfügungen beenden die Zinsvereinbarung; dies gilt nicht für Verfügungen zur Bildung von Wohneigentum gemäß Ziffer 4 der Besonderen Bedingungen.

Endet die Zinsvereinbarung, wird das Guthaben mit dem Zinssatz für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist verzinst.

5. Entgelt

Abschluss- und Vertriebskosten werden für den Altersvorsorgevertrag nicht berechnet.

Die Kosten für die Verwaltung des Altersvorsorgevertrags sowie die im Fall des Wechsels in einen anderen Altersvorsorgevertrag anfallenden Kosten gibt die Bank im Preisaushang bzw. Preis- und Leistungsverzeichnis bekannt.

Derzeit belaufen sich die Kosten auf _____ EUR jährlich für die Verwaltung und _____ EUR einmalig für den Fall eines Vertragswechsels.

Darüber hinaus können einmalige Verwaltungskosten beim Übergang von der Anspar- in die Auszahlungsphase erhoben werden.

6. Ende der Ansparphase

Die Ansparphase endet mit Beginn der Auszahlungsphase.

¹ Maßgebend ist die durchschnittliche Umlaufrendite von börsennotierten Bundeswertpapieren über alle Restlaufzeiten, wie sie von der Deutschen Bundesbank festgestellt wird.

II. Auszahlungsphase

1. Beginn

Die Auszahlungsphase beginnt frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres oder bei Nachweis einer vor diesem Zeitpunkt beginnenden Leistung aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem an den Sparer.

2. Mitteilung des Sparers

Wünscht der Sparer in die Auszahlungsphase einzutreten, wird er die Bank mindestens drei Monate im Voraus schriftlich unterrichten.

3. Zusage

Die Bank sagt zu, dass zu Beginn der Auszahlungsphase zumindest die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge (inklusive der Zulagen) für die Auszahlungsphase zur Verfügung stehen, soweit der Sparer nicht vorher darüber verfügt hat.

4. Angebot der Bank

Die Bank wird die Auszahlungsphase nach Wahl des Sparers, die spätestens zu Beginn der Auszahlungsphase erfolgen muss, entsprechend einer der beiden nachfolgend genannten Varianten gestalten:

- Das zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehende Kapital wird für einen Auszahlplan mit anschließender lebenslanger Restverrentung verwendet. Aus dem Auszahlplan erhält der Sparer ab Beginn der Auszahlungsphase bis zur Vollendung seines 85. Lebensjahres regelmäßige Auszahlungen. Mindestens 70 % des bis zum Beginn der Auszahlungsphase angesammelten Kapitals (Eigenbeiträge, Zulagen und Erträge) abzüglich des Betrags, der zu Beginn der Auszahlungsphase in eine Rentenversicherung eingebracht wird, die dem Sparer ab Vollendung des 85. Lebensjahres eine lebenslange Leibrente gewährt, werden in den Auszahlplan übertragen. Die Höhe der regelmäßigen Leistungen während der Auszahlungsphase ist gleichbleibend oder steigend.
- Mindestens 70 % des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals (Eigenbeiträge, Zulagen und Erträge) wird in eine sofort beginnende Rentenversicherung eingebracht, aus welcher der Sparer eine gleichbleibende oder steigende monatliche lebenslange Leibrente erhält.

Das nicht für einen Auszahlplan oder die Rentenversicherung verwendete Kapital wird zu Beginn der Auszahlungsphase an den Sparer ausgezahlt.

Die Berechnung der Versicherungsprämie für die abzuschließende Rentenversicherung erfolgt unabhängig vom Geschlecht des Sparers.

Der Sparer hat der Bank bis zu dem im Angebot der Bank vorgesehenen Termin mitzuteilen, welches der beiden Angebote er annehmen wird. Erfolgt keine rechtzeitige Mitteilung des Sparers, wird die Bank nach ihrem Ermessen eine Auszahlungsform bestimmen.

5. Kapitalabfindung

Würde bei gleichmäßiger Verrentung des bis zu Beginn der Auszahlungsphase angesammelten Kapitals eine monatliche Rente resultieren, die 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigt, kann die Bank das Kapital zu Beginn der Auszahlungsphase förderunschädlich an den Sparer auszahlen. Eine regelmäßige ratenweise Auszahlung erfolgt in diesem Fall nicht.

Ergänzend geltend die nachstehenden Besonderen Bedingungen für SpardaRentePlus sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank (AGB), soweit sie den Besonderen Bedingungen für SpardaRentePlus und den Vorschriften des Altersvorsorgevertrags-Zertifizierungsgesetzes nicht widersprechen. Die AGB können in den Geschäftsräumen der Bank eingesehen werden; auf Verlangen werden sie ausgehändigt.

Der Verwendung der Daten für Werbezwecke kann jederzeit widersprochen werden.

III. Bevollmächtigung der Bank zur jährlichen Beantragung der Altersvorsorgezulage

- Der Sparer bevollmächtigt die Bank bis auf Widerruf, die Zulage in seinem Namen bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zu beantragen. Eine schriftliche Beantragung der Altersvorsorgezulage durch den Sparer selbst ist damit nicht mehr erforderlich. Die Bank wird jedoch nur dann die Beantragung vornehmen, wenn der Sparer ihr die gemäß Zulagenantrag notwendigen Daten mitgeteilt hat. Änderungen dieser Daten, die zu einer Erhöhung, Minderung oder zu einem Wegfall des Zulagenanspruchs führen, z. B. Angaben zu den kindergeldberechtigten Kindern, wird der Sparer der Bank unverzüglich schriftlich mitteilen. Eine Mitteilung über die Änderung der beitragspflichtigen Einnahmen des Sparers im Sinne der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung ist nicht erforderlich, da diese im Fall der Nichtangabe von der ZfA direkt vom Rentenversicherungsträger erhoben werden. Der Widerruf der Vollmacht ist der Bank gegenüber schriftlich jeweils bis zum Ende des Beitragsjahres möglich, für welches keine Zulage mehr beantragt werden soll.

Verzichtet der Sparer auf die Erteilung der vorgenannten Vollmacht, muss er gegenüber der Bank eine separate Einwilligung zur Datenübermittlung an die ZfA erteilen, um seine Altersvorsorgebeiträge im Rahmen der Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben ansetzen zu können.

Ort, Datum

Kunde

Ort, Datum

Bank

Hinweis:

Zum Kreis der begünstigten Personen gehören insbesondere alle Sparer, die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichten. In den Kreis der Begünstigten werden auch die nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte Versicherungspflichtigen sowie Beamte, Richter und Soldaten einbezogen. Beamte, Richter und Soldaten haben gegenüber ihrer zuständigen Besoldungsstelle eine Einverständniserklärung gemäß § 10 a Abs. 1 EStG abzugeben, damit ihr Antrag auf Altersvorsorgezulage von der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen bearbeitet werden kann.

Besondere Bedingungen**1. Vorzeitiges Vertragsende**

Der Sparer kann in der Ansparphase den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag der Bank oder eines anderen Anbieters übertragen zu lassen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 b AltZertG) oder förderungsschädlich über das gebildete Kapital zu verfügen.

Mit Wirksamwerden der Kündigung wird das verbleibende Kapital mit dem Zinssatz für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist verzinst.

Eine ordentliche Kündigung des Vertrags durch die Bank ist nicht möglich.

2. Jährliche Informationspflicht

Die Bank wird den Sparer jeweils per Jahresultimo schriftlich über die Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge, das bisher gebildete Kapital, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals und die erwirtschafteten Erträge informieren.

3. Ethische, soziale und ökologische Belange sowie Risikopotential

Die Bank wird die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge nur im Rahmen des banküblichen Geschäfts verwenden. Dabei wird sie in diesem Rahmen ethische, soziale und ökologische Belange beachten und den Sparer darüber jährlich informieren. Die eingezahlten Beträge werden als Einlage bei einer Bank geführt, die der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. angeschlossen ist. Das Risikopotential der Anlage gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AltZertG von SpardaRentePlus entspricht dem banküblicher Einlagen. Die Einlage unterliegt keinen Kursschwankungen und kann im Rahmen der im Vertrag genannten Verfügungsmöglichkeiten vom Sparer abgerufen werden.

4. Bildung von Wohneigentum

Der Sparer kann in der Ansparphase mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres die Auszahlung des gebildeten Kapitals für eine Verwendung im Sinne des § 92 a Einkommensteuergesetz (Verwendung für eine eigenen Wohnzwecken dienende Wohnung im eigenen Haus) verlangen.

5. Vorvertragliche Information

Die dem Sparer ausgehändigte Übersicht, welche eine gesetzlich vorgeschriebene Berechnung der möglichen Kapitalentwicklung aus seinem SpardaRentePlus-Vertrag auf Grundlage fiktiver Zinssätze von 2, 4 und 6 % p. a. enthält, spiegelt nicht die tatsächliche Entwicklung des Kapitals wider, da der Vertragszinssatz von SpardaRentePlus variabel ist, d. h. den veränderten Marktverhältnissen angepasst wird.

6. Sonstiges

Bezüglich der Begünstigungsvoraussetzungen für einen Altersvorsorgevertrag gelten im Übrigen die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (EStG) und des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG).

Die Vertragsparteien bzw. deren Vertreter haben den wesentlichen Inhalt des Vertrags vor oder bei Abschluss unter persönlicher gleichzeitiger Anwesenheit erörtert.

Bankinterne Bearbeitung**Legitimation**

für: _____

Die Unterschrift unter diesem Vertrag wurde vor mir von dem Sparer geleistet.

wurde von mir geprüft.

Der Sparer ist bereits legitimiert.

Der Sparer hat sich ausgewiesen durch (Urkunde)

Personalausweis

Reisepass

Ausweis Nr.

ausstellende Behörde

Ausstellungsdatum

Staatsangehörigkeit

Geburtsort

Der Kontoinhaber handelt

im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung (insbesondere nicht als Treuhänder).

auf fremde Veranlassung und im fremden wirtschaftlichen Interesse (insbesondere eines Treugebers).³

Ort, Datum

Bankmitarbeiter

Einwilligung zur elektronischen Datenübermittlung im Rahmen der steuerlichen Anerkennung von Altersvorsorgebeiträgen als Sonderausgaben

Information zur steuerlichen Notwendigkeit der Einwilligung

Das Steuerbürokratieabbaugesetz vom 20. Dezember 2008 sieht vor, dass Altersvorsorgebeiträge für zertifizierte Altersvorsorgeverträge (wie SpardaRentePlus) ab dem Veranlagungsjahr 2010 nur noch dann als Sonderausgaben bei der Einkommensteueranmeldung des Altersvorsorgesparers abzugsfähig sind, wenn die Bank die Bescheinigung über die Höhe der Beiträge an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zusammen mit der steuerlichen Identifikationsnummer des Sparers elektronisch übermittelt. Hierdurch soll das Verfahren vereinfacht und die Abgabe elektronischer Steuererklärungen gefördert werden.

Vor der elektronischen Übermittlung muss der Sparer seine Einwilligung hierzu erklären, sofern er nicht bereits seiner Bank eine Vollmacht zur Beantragung der jährlichen Altersvorsorgezulage erteilt hat (Dauerzulageantrag). Liegt keine der beiden Erklärungen bis spätestens zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, welches auf das Beitragsjahr folgt, vor und muss daher die elektronische Übermittlung durch die Bank unterbleiben, können die ab dem Jahr 2010 geleisteten Altersvorsorgebeiträge nicht mehr als Sonderausgaben berücksichtigt werden.

Mögliche Steuervorteile bleiben dann ungenutzt!

Sind beide Ehepartner Altersvorsorgesparer, ist die Einwilligung von beiden erforderlich. Ist einer der Ehepartner nur mittelbar zulageberechtigt, gilt die Einwilligung mit der Abgabe seines Zulageantrags für das jeweilige Beitragsjahr als erteilt.

1. Einwilligung zur Datenübermittlung

Der Sparer erteilt hiermit seine Einwilligung, dass die Bank gemäß § 10a Abs. 2a, Abs. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) die für den Abzug von Altersvorsorgebeiträgen als Sonderausgaben im Rahmen der Einkommensteueranmeldung notwendigen Daten des Sparers an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen - ZfA - zur Weiterleitung an die Finanzverwaltung übermitteln darf. Die Daten werden durch einen amtlichen Datensatz vorgegeben. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Daten:

- Personalien (wie z. B. Vorname, Familien- und Geburtsname, Geburtsdatum und -ort, Anschrift)
- behördliche Ordnungsnummern zur Person des Steuerpflichtigen (wie z. B. steuerliche Identifikationsnummer, Zulage- oder Versicherungsnummer)
- Vertragsdaten (wie z. B. Höhe der Altersvorsorgebeiträge des Veranlagungsjahres, Kontonummer, Zertifizierungsnummer)
- Datum dieser Einwilligung für die elektronische Übermittlung.

2. Wirksamkeit der Einwilligungserklärung

Die Einwilligung gilt ab dem laufenden Beitragsjahr und für alle zukünftigen Beitragsjahre, solange der Sparer seine Einwilligung nicht schriftlich gegenüber der Bank widerrufen hat.

- Ergänzend soll die Einwilligung rückwirkend ab dem Beitragsjahr _____ gelten (maximal bis zu zwei Jahre vor dem laufenden Beitragsjahr zulässig).

Ort, Datum

Kunde

Ort, Datum

ggf. Ehepartner des Kunden

Sparda-Bank Hamburg eG

Präsident-Krahn-Str. 16-17, 22765 Hamburg, BLZ 20690500

SpardaRentePlus

Altersvorsorgevertrag nach dem Altersvermögensgesetz
(Bankguthaben mit Zinsansammlung) (Referenzzins)

Filiale:

Kundennummer:

Name des Kontoinhabers:

Vorname, Name

Geburtsdatum

Anschrift -Straße, Haus Nr., PLZ, Wohnort-

Nachweis der Zertifizierung:

Zertifizierungsstelle: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht - Zertifizierungsstelle - Postfach 1308 53003 Bonn	Zertifizierungsnummer: 0 0 1 5 4 0	Datum, zu dem die Zertifizierung wirksam geworden ist: 01.01.2002
--	---	--

"Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10 a des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind."

I. Ansparphase

1. Kontoeröffnung

Die Bank richtet für den Sparer das SpardaRentePlus Konto Nr. _____ ein, dem die eingehenden Zahlungen als Bankguthaben mit Zinsansammlung gutgeschrieben werden.

2. Ratensparvereinbarung

Der Sparer verpflichtet sich jeweils monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich
beginnend am _____ folgende Rate einzuzahlen: _____ EUR.

Der Vertrag beginnt mit Eingang der ersten Zahlung.

Der Sparer ermächtigt die Bank, die Rate jeweils zum oben vereinbarten Termin per Lastschrift von nachstehendem Konto einzuziehen:

Kontonummer Bankleitzahl Name der Bank

3. Ratenaussetzung und Änderung der Ratenhöhe

Der Sparer kann die Ratenzahlung aussetzen, somit den Vertrag ruhen lassen, oder zur Ausschöpfung der staatlichen Förderung seine Raten anpassen. Änderungen der Ratenhöhe bedürfen zur Wirksamkeit der rechtzeitigen schriftlichen Mitteilung an die Bank. Eine Erhöhung über die staatlich geförderten Altersvorsorgebeiträge hinaus bedarf der Zustimmung der Bank.

4. Zinsvereinbarung

Der Zinssatz ist an der Umlaufrendite öffentlicher festverzinslicher Anleihen¹ orientiert und liegt **0,5** Prozentpunkte unter der Umlaufrendite, wie sie zur Quartalsmitte festgestellt wird.

Der Zinssatz beträgt demnach zurzeit _____ %.

Die Bank wird den Zinssatz jeweils am 15. der Monate Februar, Mai, August und November der an diesem Tag gültigen Umlaufrendite anpassen. Sollte am jeweiligen Stichtag die oben genannte Umlaufrendite nicht festgestellt sein, gilt die zuletzt festgestellte entsprechende Umlaufrendite. Bei Vertragsschluss ist jeweils der Zinssatz des letzten Stichtags maßgebend.

Die Zinsen sind jeweils am Ende des Kalenderjahres fällig und werden dem SpardaRentePlus Konto gutgeschrieben.

Die Zinsvereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Macht die Bank von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, wird sie dem Sparer eine für ihn mindestens gleichwertige modifizierte Zinsvereinbarung anbieten.

Teilverfügungen beenden die Zinsvereinbarung; dies gilt nicht für Verfügungen zur Bildung von Wohneigentum gemäß Ziffer 4 der Besonderen Bedingungen.

Endet die Zinsvereinbarung, wird das Guthaben mit dem Zinssatz für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist verzinst.

5. Entgelt

Abschluss- und Vertriebskosten werden für den Altersvorsorgevertrag nicht berechnet.

Die Kosten für die Verwaltung des Altersvorsorgevertrags sowie die im Fall des Wechsels in einen anderen Altersvorsorgevertrag anfallenden Kosten gibt die Bank im Preisaushang bzw. Preis- und Leistungsverzeichnis bekannt.

Derzeit belaufen sich die Kosten auf _____ EUR jährlich für die Verwaltung und _____ EUR einmalig für den Fall eines Vertragswechsels.

Darüber hinaus können einmalige Verwaltungskosten beim Übergang von der Anspar- in die Auszahlungsphase erhoben werden.

6. Ende der Ansparphase

Die Ansparphase endet mit Beginn der Auszahlungsphase.

¹ Maßgebend ist die durchschnittliche Umlaufrendite von börsennotierten Bundeswertpapieren über alle Restlaufzeiten, wie sie von der Deutschen Bundesbank festgestellt wird.

II. Auszahlungsphase

1. Beginn

Die Auszahlungsphase beginnt frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres oder bei Nachweis einer vor diesem Zeitpunkt beginnenden Leistung aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem an den Sparer.

2. Mitteilung des Sparers

Wünscht der Sparer in die Auszahlungsphase einzutreten, wird er die Bank mindestens drei Monate im Voraus schriftlich unterrichten.

3. Zusage

Die Bank sagt zu, dass zu Beginn der Auszahlungsphase zumindest die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge (inklusive der Zulagen) für die Auszahlungsphase zur Verfügung stehen, soweit der Sparer nicht vorher darüber verfügt hat.

4. Angebot der Bank

Die Bank wird die Auszahlungsphase nach Wahl des Sparers, die spätestens zu Beginn der Auszahlungsphase erfolgen muss, entsprechend einer der beiden nachfolgend genannten Varianten gestalten:

- Das zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehende Kapital wird für einen Auszahlplan mit anschließender lebenslanger Restverrentung verwendet. Aus dem Auszahlplan erhält der Sparer ab Beginn der Auszahlungsphase bis zur Vollendung seines 85. Lebensjahres regelmäßige Auszahlungen. Mindestens 70 % des bis zum Beginn der Auszahlungsphase angesammelten Kapitals (Eigenbeiträge, Zulagen und Erträge) abzüglich des Betrags, der zu Beginn der Auszahlungsphase in eine Rentenversicherung eingebracht wird, die dem Sparer ab Vollendung des 85. Lebensjahres eine lebenslange Leibrente gewährt, werden in den Auszahlplan übertragen. Die Höhe der regelmäßigen Leistungen während der Auszahlungsphase ist gleichbleibend oder steigend.
- Mindestens 70 % des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals (Eigenbeiträge, Zulagen und Erträge) wird in eine sofort beginnende Rentenversicherung eingebracht, aus welcher der Sparer eine gleichbleibende oder steigende monatliche lebenslange Leibrente erhält.

Das nicht für einen Auszahlplan oder die Rentenversicherung verwendete Kapital wird zu Beginn der Auszahlungsphase an den Sparer ausgezahlt.

Die Berechnung der Versicherungsprämie für die abzuschließende Rentenversicherung erfolgt unabhängig vom Geschlecht des Sparers.

Der Sparer hat der Bank bis zu dem im Angebot der Bank vorgesehenen Termin mitzuteilen, welches der beiden Angebote er annehmen wird. Erfolgt keine rechtzeitige Mitteilung des Sparers, wird die Bank nach ihrem Ermessen eine Auszahlungsform bestimmen.

5. Kapitalabfindung

Würde bei gleichmäßiger Verrentung des bis zu Beginn der Auszahlungsphase angesammelten Kapitals eine monatliche Rente resultieren, die 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigt, kann die Bank das Kapital zu Beginn der Auszahlungsphase förderunschädlich an den Sparer auszahlen. Eine regelmäßige ratenweise Auszahlung erfolgt in diesem Fall nicht.

Ergänzend geltend die nachstehenden Besonderen Bedingungen für SpardaRentePlus sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank (AGB), soweit sie den Besonderen Bedingungen für SpardaRentePlus und den Vorschriften des Altersvorsorgevertrage-Zertifizierungsgesetzes nicht widersprechen. Die AGB können in den Geschäftsräumen der Bank eingesehen werden; auf Verlangen werden sie ausgehändigt.

Der Verwendung der Daten für Werbezwecke kann jederzeit widersprochen werden.

III. Bevollmächtigung der Bank zur jährlichen Beantragung der Altersvorsorgezulage

- Der Sparer bevollmächtigt die Bank bis auf Widerruf, die Zulage in seinem Namen bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zu beantragen. Eine schriftliche Beantragung der Altersvorsorgezulage durch den Sparer selbst ist damit nicht mehr erforderlich. Die Bank wird jedoch nur dann die Beantragung vornehmen, wenn der Sparer ihr die gemäß Zulagenantrag notwendigen Daten mitgeteilt hat. Änderungen dieser Daten, die zu einer Erhöhung, Minderung oder zu einem Wegfall des Zulagenanspruchs führen, z. B. Angaben zu den kindergeldberechtigten Kindern, wird der Sparer der Bank unverzüglich schriftlich mitteilen. Eine Mitteilung über die Änderung der beitragspflichtigen Einnahmen des Sparers im Sinne der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung ist nicht erforderlich, da diese im Fall der Nichtangabe von der ZfA direkt vom Rentenversicherungsträger erhoben werden. Der Widerruf der Vollmacht ist der Bank gegenüber schriftlich jeweils bis zum Ende des Beitragsjahres möglich, für welches keine Zulage mehr beantragt werden soll.

Verzichtet der Sparer auf die Erteilung der vorgenannten Vollmacht, muss er gegenüber der Bank eine separate Einwilligung zur Datenübermittlung an die ZfA erteilen, um seine Altersvorsorgebeiträge im Rahmen der Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben ansetzen zu können.

Ort, Datum

Kunde

Ort, Datum

Bank

Hinweis:

Zum Kreis der begünstigten Personen gehören insbesondere alle Sparer, die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichten. In den Kreis der Begünstigten werden auch die nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte Versicherungspflichtigen sowie Beamte, Richter und Soldaten einbezogen. Beamte, Richter und Soldaten haben gegenüber ihrer zuständigen Besoldungsstelle eine Einverständniserklärung gemäß § 10 a Abs. 1 EStG abzugeben, damit ihr Antrag auf Altersvorsorgezulage von der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen bearbeitet werden kann.

Besondere Bedingungen**1. Vorzeitiges Vertragsende**

Der Sparer kann in der Ansparphase den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag der Bank oder eines anderen Anbieters übertragen zu lassen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 b AltZertG) oder förderungsschädlich über das gebildete Kapital zu verfügen.

Mit Wirksamwerden der Kündigung wird das verbleibende Kapital mit dem Zinssatz für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist verzinst.

Eine ordentliche Kündigung des Vertrags durch die Bank ist nicht möglich.

2. Jährliche Informationspflicht

Die Bank wird den Sparer jeweils per Jahresultimo schriftlich über die Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge, das bisher gebildete Kapital, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals und die erwirtschafteten Erträge informieren.

3. Ethische, soziale und ökologische Belange sowie Risikopotential

Die Bank wird die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge nur im Rahmen des banküblichen Geschäfts verwenden. Dabei wird sie in diesem Rahmen ethische, soziale und ökologische Belange beachten und den Sparer darüber jährlich informieren. Die eingezahlten Beträge werden als Einlage bei einer Bank geführt, die der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. angeschlossen ist. Das Risikopotential der Anlage gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AltZertG von SpardaRentePlus entspricht dem banküblicher Einlagen. Die Einlage unterliegt keinen Kursschwankungen und kann im Rahmen der im Vertrag genannten Verfügungsmöglichkeiten vom Sparer abgerufen werden.

4. Bildung von Wohneigentum

Der Sparer kann in der Ansparphase mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres die Auszahlung des gebildeten Kapitals für eine Verwendung im Sinne des § 92 a Einkommensteuergesetz (Verwendung für eine eigenen Wohnzwecken dienende Wohnung im eigenen Haus) verlangen.

5. Vorvertragliche Information

Die dem Sparer ausgehändigte Übersicht, welche eine gesetzlich vorgeschriebene Berechnung der möglichen Kapitalentwicklung aus seinem SpardaRentePlus-Vertrag auf Grundlage fiktiver Zinssätze von 2, 4 und 6 % p. a. enthält, spiegelt nicht die tatsächliche Entwicklung des Kapitals wider, da der Vertragszinssatz von SpardaRentePlus variabel ist, d. h. den veränderten Marktverhältnissen angepasst wird.

6. Sonstiges

Bezüglich der Begünstigungsvoraussetzungen für einen Altersvorsorgevertrag gelten im Übrigen die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (EStG) und des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG).

Die Vertragsparteien bzw. deren Vertreter haben den wesentlichen Inhalt des Vertrags vor oder bei Abschluss unter persönlicher gleichzeitiger Anwesenheit erörtert.

Bankinterne Bearbeitung**Legitimation**

für: _____

Die Unterschrift unter diesem Vertrag wurde vor mir von dem Sparer geleistet. wurde von mir geprüft.

Der Sparer ist bereits legitimiert.

Der Sparer hat sich ausgewiesen durch (Urkunde)

Personalausweis

Reisepass

Ausweis Nr.

ausstellende Behörde

Ausstellungsdatum

Staatsangehörigkeit

Geburtsort

Der Kontoinhaber handelt

im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung (insbesondere nicht als Treuhänder).

auf fremde Veranlassung und im fremden wirtschaftlichen Interesse (insbesondere eines Treugebers).³

Ort, Datum

Bankmitarbeiter

Einwilligung zur elektronischen Datenübermittlung im Rahmen der steuerlichen Anerkennung von Altersvorsorgebeiträgen als Sonderausgaben

Information zur steuerlichen Notwendigkeit der Einwilligung

Das Steuerbürokratieabbaugesetz vom 20. Dezember 2008 sieht vor, dass Altersvorsorgebeiträge für zertifizierte Altersvorsorgeverträge (wie SpardaRentePlus) ab dem Veranlagungsjahr 2010 nur noch dann als Sonderausgaben bei der Einkommensteueranmeldung des Altersvorsorgesparers abzugsfähig sind, wenn die Bank die Bescheinigung über die Höhe der Beiträge an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zusammen mit der steuerlichen Identifikationsnummer des Sparers elektronisch übermittelt. Hierdurch soll das Verfahren vereinfacht und die Abgabe elektronischer Steuererklärungen gefördert werden.

Vor der elektronischen Übermittlung muss der Sparer seine Einwilligung hierzu erklären, sofern er nicht bereits seiner Bank eine Vollmacht zur Beantragung der jährlichen Altersvorsorgezulage erteilt hat (Dauerzulageantrag). Liegt keine der beiden Erklärungen bis spätestens zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, welches auf das Beitragsjahr folgt, vor und muss daher die elektronische Übermittlung durch die Bank unterbleiben, können die ab dem Jahr 2010 geleisteten Altersvorsorgebeiträge nicht mehr als Sonderausgaben berücksichtigt werden.

Mögliche Steuervorteile bleiben dann ungenutzt!

Sind beide Ehepartner Altersvorsorgesparer, ist die Einwilligung von beiden erforderlich. Ist einer der Ehepartner nur mittelbar zulageberechtigt, gilt die Einwilligung mit der Abgabe seines Zulageantrags für das jeweilige Beitragsjahr als erteilt.

1. Einwilligung zur Datenübermittlung

Der Sparer erteilt hiermit seine Einwilligung, dass die Bank gemäß § 10a Abs. 2a, Abs. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) die für den Abzug von Altersvorsorgebeiträgen als Sonderausgaben im Rahmen der Einkommensteueranmeldung notwendigen Daten des Sparers an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen - ZfA - zur Weiterleitung an die Finanzverwaltung übermitteln darf. Die Daten werden durch einen amtlichen Datensatz vorgegeben. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Daten:

- Personalien (wie z. B. Vorname, Familien- und Geburtsname, Geburtsdatum und -ort, Anschrift)
- behördliche Ordnungsnummern zur Person des Steuerpflichtigen (wie z. B. steuerliche Identifikationsnummer, Zulage- oder Versicherungsnummer)
- Vertragsdaten (wie z. B. Höhe der Altersvorsorgebeiträge des Veranlagungsjahres, Kontonummer, Zertifizierungsnummer)
- Datum dieser Einwilligung für die elektronische Übermittlung.

2. Wirksamkeit der Einwilligungserklärung

Die Einwilligung gilt ab dem laufenden Beitragsjahr und für alle zukünftigen Beitragsjahre, solange der Sparer seine Einwilligung nicht schriftlich gegenüber der Bank widerrufen hat.

- Ergänzend soll die Einwilligung rückwirkend ab dem Beitragsjahr _____ gelten (maximal bis zu zwei Jahre vor dem laufenden Beitragsjahr zulässig).

Ort, Datum

Kunde

Ort, Datum

ggf. Ehepartner des Kunden